

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00139 vom 20. August 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00139

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00139 du 20 août 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00139 del 20 agosto 2002

Regeste

Führerausweisentzug | Aberkennung des ausländischen und Verweigerung des schweizerischen Führerausweises Beschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts (E. 1b). Fehlendes Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung der Aberkennung des ausländischen Führerausweises (E. 2). Voraussetzungen zur Erteilung des schweizerischen Führerausweises an Fahrzeugführer aus dem Ausland (E. 3a). Verweigerung des schweizerischen Führerausweises wegen Trunksucht; die ermittelten Leberwerte (Gamma-GT und CDT), die Anamnese sowie weitere körperliche Untersuchungsbefunde lassen auf einen chronischen Alkoholüberkonsum schliessen (E. 4). Ein Obergutachten ist nur dann einzuholen, wenn sich das erste Gutachten als mangelhaft erweist (E. 5). Bemessung der Probezeit (E. 8).

Erwägungen

E. 1

a) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen administrative Massnahmen im Strassenverkehr findet ihre Grundlage in § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (VRG). Die Behandlung entsprechender Beschwerden erfolgt gemäss § 38 Abs. 2 lit. a VRG durch den Einzelrichter. Da nach § 38 Abs. 3 Satz 2 VRG die einzelrichterliche Beurteilung indessen dann ausgeschlossen ist, wenn Entscheide des Regierungsrats angefochten sind, und letzteres ■ entsprechend dem bisherigen Instanzenzug ■ der Fall ist, hat die vorliegende Geschäftserledigung in Dreierbesetzung zu erfolgen (vgl. § 38 Abs. 1 VRG). b) Während Entscheide über Führerausweisentzüge zu Warnzwecken Entscheide über die Stichhaltigkeit strafrechtlicher Anklagen im Sinn von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind und von daher eine gerichtliche Ermessenskontrolle erfordern (vgl. BGE 121 II 219), werden Sicherungsentzüge und verkehrsmedizinische Auflagen allein aus Gründen der Verkehrssicherheit und unabhängig vom Verschulden des fehlbaren Lenkers verfügt. Daher überprüft das Verwaltungsgericht in Anwendung von § 50 Abs. 2 lit. c VRG die verfügten Sicherungsentzüge wie auch die verkehrsmedizinischen Auflagen ■ im Gegensatz zu den Warnungsentzügen ■ lediglich in Bezug auf Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung, wohingegen eine Angemessenheitsüberprüfung ausgeschlossen ist (RB 1997 Nr. 124; vgl. auch § 50 Abs. 3 VRG). Dasselbe gilt mit Bezug auf die Aberkennung von ausländischen und die Verweigerung der Erteilung von schweizerischen Führerausweisen. Demgegenüber ist das Verwaltungsgericht mit Bezug auf die Sachverhaltsfeststellungen grundsätzlich keinerlei Kognitionsbeschränkungen unterworfen (§ 51 VRG; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 51 N. 1). Steht allerdings eine auf einem Gutachten

beruhende Einschätzung oder Prognose im Streit, beschränkt das Gericht seine Prüfung darauf, ob das Gutachten vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 51 N. 7).

E. 2

a) Die Vorinstanz hielt unter Hinweis auf Art. 42 Abs. 3 bis lit. a der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) fest, der Beschwerdeführer hätte schon von Gesetzes wegen seit dem 2. Januar 2001 seinen ausländischen Führerausweis in der Schweiz und in Liechtenstein nicht mehr verwenden dürfen, sondern nur noch aufgrund eines schweizerischen Führerausweises ein Motorfahrzeug lenken dürfen. Demzufolge habe es dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Aberkennungsverfügung im Rekursverfahren an dem zur Rechtsmittellegitimation notwendigen Rechtsschutzinteresse gefehlt. b) Wer seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnt und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat, muss einen schweizerischen Führerausweis erwerben (Art. 42 Abs. 3 bis lit. a VZV). Richtig ist somit, dass der Beschwerdeführer von Rechts wegen seit dem 2. Januar 2001 in der Schweiz und in Liechtenstein seinen deutschen Führerausweis nicht mehr gebrauchen darf und er insoweit - solange er in der Schweiz wohnhaft bleibt - durch die Aberkennungsverfügung nicht beschwert ist. Indessen ist zu beachten, dass nach dem Wortlaut von Art. 45 Abs. 4 VRV der Beschwerdeführer verpflichtet ist, seinen ausländischen Führerausweis während der Dauer der Aberkennung zu hinterlegen, und er diesen erst wieder beim Verlassen der Schweiz ausgehändigt erhält, wobei zusätzlich verlangt wird, dass er hier keinen Wohnsitz (mehr) hat. Gemäss dieser Bestimmung wäre es dem Beschwerdeführer somit auch verwehrt, mit seinem ausländischen Führerausweis im Ausland zu fahren; insofern wäre er durch die Aberkennungsverfügung trotz Ablauf der Jahresfrist materiell beschwert. Das Bundesgericht hat indessen Art. 45 Abs. 4 VRV, der sich weder auf eine Delegationsnorm auf Gesetzes- oder Verfassungsstufe noch auf eine spezielle Grundlage im internationalen Recht stützen kann, als einen unzulässigen Eingriff in ausländische Hoheitsrechte bzw. einen Verstoss gegen den völkerrechtlichen Territorialitätsgrundsatz gewürdigt (BGE 121 II 447). Mangels ausreichender (internationaler) Rechtsgrundlage kann demzufolge dem Beschwerdeführer nicht verboten werden, mit seinem ausländischen Führerausweis im Ausland zu fahren. c) Wer Rekurs oder Beschwerde erhebt, hat seine Rechtsmittellegitimation zu substantiieren (Kölz/Bosshart/Röhl, § 21 N. 29 f., auch zum Folgenden); das Berührtsein und das aktuelle Interesse müssen vollumfänglich nachgewiesen und das schutzwürdige Interesse zumindest behauptet werden. Nachdem der Beschwerdeführer mit der Rekuserhebung sich nicht darauf berief, mit seinem ausländischen Führerausweis im Ausland ein Motorfahrzeug lenken zu wollen, ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf den Rekurs gegen die Aberkennungsverfügung eingetreten. Gleiches gilt im Verfahren vor Verwaltungsgericht. Der Beschwerdeführer macht auch im Beschwerdeverfahren in keiner Weise geltend, inwiefern er durch die Aberkennungsverfügung in seinen persönlichen Interessen betroffen sein soll. Soweit er auch vor Verwaltungsgericht deren Aufhebung verlangt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

a) Art. 42 Abs. 3 bis lit. a VZV bestimmt, dass Fahrzeugführer aus dem Ausland, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, einen schweizerischen Führerausweis

benötigen. Dem Inhaber eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht (Art. 44 Abs. 1 VZV). Gestützt auf Art. 150 Abs. 5 lit. e VZV wird gegenüber Motorfahrzeugführern aus Deutschland auf die Kontrollfahrt nach Art. 44 Abs. 1 VZV verzichtet (vgl. UVEK, Länderliste betreffend Ausnahme von der Kontrollfahrt, in: Führerausweise von Personen mit Wohnsitz im Ausland, Kreisschreiben des Bundesamts für Strassen vom 23. April 2002). Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) darf der Führerausweis jedoch nicht erteilt werden, wenn der Bewerber dem Trunke oder anderen die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Betroffene bereits Inhaber eines ausländischen Führerausweises ist. So wie gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei hinreichend begründeten Bedenken über die Eignung eines ausländischen Fahrers direkt gestützt auf Art. 14 Abs. 3 SVG eine neue Prüfung angeordnet werden kann (BGE 118 Ib 518 E. 2b mit Hinweisen), ist einem ausländischen Fahrzeuglenker bei nachgewiesener Trunksucht auch direkt gestützt auf Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG der schweizerische Führerausweis zu verweigern. Dabei hat die Behörde nach pflichtgemässen Ermessen zu entscheiden; sie muss in jedem Einzelfall die konkreten Umstände würdigen, die nicht unbedingt in einem automobilistischen Fehlverhalten zu liegen brauchen. Wird nachträglich festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ist der Führerausweis nach Art. 16 Abs. 1 SVG zu entziehen. Die Nichterteilung des schweizerischen Führerausweises gemäss dem vorliegenden Sachverhalt ist eng mit diesem sog. Sicherungszug verwandt und dient ebenfalls der Sicherung des Verkehrs vor Führern, die aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderen Süchten oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VZV). Voraussetzung für einen Sicherungszug nach Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG ist das Vorliegen einer Sucht. Gemäss der zum Sicherungszug entwickelten und auch auf die vorliegende Nichterteilung des schweizerischen Führerausweises anwendbare Rechtsprechung ist eine Trunksucht gegeben, wenn der Betreffende regelmässig so viel Alkohol konsumiert, dass seine Fahrfähigkeit vermindert wird und er die Neigung zum übermässigen Alkoholkonsum durch den eigenen Willen nicht zu überwinden vermag (BGE 104 Ib 46 E. 3a S. 48). Die Abhängigkeit vom Alkohol muss derart sein, dass der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem ■ dauernden oder zeitweiligen ■ Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet (vgl. BGE 124 II 559 E. 2b). Der Sicherungszug wegen Trunksucht setzt den Nachweis einer solchen Abhängigkeit voraus. b) Der Beschwerdeführer lässt zusammengefasst vorbringen, der erforderliche Nachweis der Trunksucht habe nicht erbracht werden können, zumal der in der letzten Untersuchung vom 3. August 2001 überhöhte CDT-Wert wenig aussagekräftig sei. Nach möglichen anderen Ursachen dieses Resultats sei überhaupt nicht gesucht worden. Jedenfalls aber dürfe aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers auf keinen Fall davon ausgegangen werden, er könne seine Neigung zu übermässigem Alkoholkonsum nicht überwinden. Insbesondere sei nicht erstellt, dass sich der Beschwerdeführer nicht an die Aufforderung des IRM, seinen Alkoholkonsum zu reduzieren bzw. zu sistieren, gehalten habe; im Gegenteil sei der Beschwerdeführer durch die Vorinstanz und deren Ablehnung eines Obergutachtens der Möglichkeit beraubt

worden, seinen reduzierten Alkoholkonsum und seine problemlose Alkoholabstinenz nachzuweisen. Da ein Sicherungszug einen schwerwiegenden Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen darstelle, der umfassende Abklärungen voraussetze, sei ein Ober- oder Gegengutachten unabdingbar. Der Beschwerdeführer habe sich sodann bisher im Strassenverkehr unauffällig verhalten und keine Einträge erwirkt, was auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol hinsichtlich des Strassenverkehrs hindeute. Die Nichtausstellung eines schweizerischen Führerausweises stelle einen enormen Eingriff in die persönliche Freiheit dar und führe zu schwerwiegenden beruflichen Konsequenzen, weshalb sich die angefochtenen Verfügungen als unverhältnismässig erwiesen. Das gleiche Ziel könne auch durch blosse verkehrsmedizinische Auflagen und unregelmässig stattfindende Kontrollen erreicht werden.

E. 4

Das IRM-Gutachten vom 21. August 2001 beruht nicht allein auf den ermittelten Laborwerten, sondern ebenso auf einer Anamnese sowie auf körperlichen Untersuchungsbefunden. a) Die Laboruntersuchungen bezogen sich insbesondere auf das Leberenzym Gamma-GT sowie auf das kohlenhydratdefiziente Transferrin (CDT). Die Kontrollen zeitigten am 4. April 2001 sowie am 4. Juni 2001 Gamma-GT-Werte, die deutlich über dem Normbereich lagen, während in der Untersuchung vom 3. August 2001 kein überhöhter Gamma-GT-Wert festgestellt werden konnte. Sämtliche Kontrollen ergaben sodann mit 12,2 % (4. April 2001), 10 % (4. Juni 2001) und 8,9 % (3. August 2001) deutlich über dem Normbereich (max. 6 %) liegende CDT-Werte. Die übrigen erhobenen Werte waren nicht signifikant. aa) CDT zeichnet sich gegenüber dem Leberenzym Gamma-GT durch eine höhere Sensitivität und vor allem eine viel bessere Spezifität aus (IRM, Probleme der Verkehrsmedizin, Fahreignung und Alkohol, Zürich 1999, S. 13, auch zum Folgenden). Erhöhte CDT-Werte treten erst bei Trinkmengen auf, die ein gesundheitliches Risiko darstellen; das Überschreiten des Grenzwerts bedeutet einen (während mindestens zehn Tagen anhaltenden) dauernden durchschnittlichen täglichen Konsum von mindestens 60 Gramm reinen Alkohols, was ungefähr einer 0,7l-Flasche Wein oder 1,5 Liter Bier entspricht. Nach Absetzen des Alkoholkonsums normalisieren sich die CDT-Werte nach etwa zwei bis vier Wochen, unter Umständen bereits schon nach einer bis zwei Wochen. bb) CDT gilt heute allgemein als der aussagekräftigste biologische Marker für einen chronischen Alkoholabusus, zumal sich die CDT-Untersuchung durch eine sehr hohe diagnostische Spezifität von 92 % bis 99 % auszeichnet (Torsten Arndt, Alkoholmissbrauch und CDT-Analytik: Screening- und Bestätigungsanalyse erforderlich? – Ein Beitrag zur Diskussion, Toxichem + Krimitech 68/2001, S. 75 ff.; ders., Möglichkeiten und Grenzen des Kohlenhydrat-defizienten Transferrins [CDT] als Kenngrösse missbräuchlichen Alkoholkonsums, in: Rolf Aderjan [Hrsg.], Marker missbräuchlichen Alkoholkonsums, Stuttgart 2000, S. 82 ff., insb. S. 91; Burkhard Ziegler, CDT-Marker, www.fachaerzte.com/ziegler/Fachinformationen/cdt.htm). Demzufolge ist auf 100 Untersuchungen lediglich mit einem bis acht sog. "falsch-positiven" Ergebnissen zu rechnen, bei denen sich der erhöhte CDT-Wert nicht mit einem Alkoholüberkonsum erklären lässt. Als nicht stichhaltig erweist sich nach dem Gesagten die Rüge des Beschwerdeführers, die Aussagekraft des CDT sei äusserst beschränkt und die erhöhten CDT-Werte könnten auch auf anderen Ursachen als Alkoholüberkonsum beruhen, weshalb ein Obergutachten einzuholen gewesen wäre. Das von ihm zur Stützung seines Standpunkts bereits im Rekursverfahren (Rekursschrift S. 7 f.) vorgebrachte Zitat von Torsten Arndt stösst ins Leere, befasst sich die zitierte Stelle doch mit der diagnostischen Sensitivität ,

mithin der Wahrscheinlichkeit, dass sich keine "falsch-negativen" Resultate ergeben. Hinsichtlich der Spezifität, d.h. der Wahrscheinlichkeit, dass sich keine "falsch-positiven" Resultate ergeben, kommt Arndt hingegen zum Schluss, dass CDT "von den zur Labordiagnostik des chronischen Alkoholabusus eingesetzten labordiagnostischen Parametern derzeit die höchste diagnostische Spezifität" zeige (Arndt, Möglichkeiten, a.a.O.). Auch der Hinweis auf U. Schmitt schlägt fehl, stellte doch auch dieser Wissenschaftler anhand eigener Untersuchungen eine Spezifität des CDT von 86,8 % (Männer) bzw. 95 % (Frauen) fest. cc) Trotz der hohen Spezifität wird angesichts der verbliebenen Unsicherheit bei der CDT-Bestimmung in der Wissenschaft teilweise eine forensische Vorgehensweise gefordert, welche eine Screeninganalyse und im Fall eines positiven Screening-Ergebnisses eine Bestätigungsanalyse beinhalten soll (Arndt, Alkoholmissbrauch, a.a.O., auch zum Folgenden). Die Diagnose eines chronischen Alkoholüberkonsums sollte nicht anhand eines einmalig erhobenen grenzwertigen oder pathologischen CDT-Befunds erfolgen, sondern auf einer Zusammenschau aus Anamnese und an mindestens zwei unterschiedlichen Zeitpunkten erhobenen CDT- und Gamma-GT-Befunden basieren. Die vom IRM vorgenommenen Untersuchungen tragen diesen Bedenken voll Rechnung, indem die CDT- wie auch die Gamma-GT-Werte mehrmals gemessen und die Befunde mit körperlichen sowie anamnestischen Erhebungen ergänzt wurden. Angesichts der dreimaligen Kontrolle des CDT-Werts kann ein Analysenfehler weitestgehend ausgeschlossen werden. Ebenso wenig bestehen beim Beschwerdeführer Anhaltspunkte für die in der Wissenschaft genannten weiteren möglichen Ursachen für falsch-positive Ergebnisse (schwere Lebererkrankung, seltene genetische Transferrin-D-Variante, genetisch bedingtes CDG-Syndrom). dd) Bereits der bei allen drei Laborkontrollen überhöhte CDT-Wert ist somit ein sehr starkes Indiz für einen chronischen Alkoholüberkonsum. Der Umstand, dass in zwei von drei Untersuchungen zusätzlich auch die Gamma-GT-Werte deutlich erhöht waren, bestätigt diesen Befund. Die Laboruntersuchungen deuten darauf hin, dass der Beschwerdeführer zu Beginn der Begutachtung durch das IRM stark alkoholgewöhnt war und er hernach seinen Konsum nur ungenügend reduzierte bzw. nur für ungenügend kurze Zeit sistierte. b) In der Anamnese gab der Beschwerdeführer anlässlich der Untersuchung vom 4. April 2001 selber an, täglich einen bis eineinhalb Liter Bier zu konsumieren. Damit decken sich seine Aussagen mit den Ergebnissen der Laboruntersuchungen. Gemäss IRM-Gutachten vom 21. August 2001 gab sodann der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. med. D, die Auskunft, es bestehe aufgrund persönlicher Probleme ein täglicher Alkoholüberkonsum. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass sein Hausarzt je derartige Angaben gegenüber dem IRM gemacht haben soll; möglicherweise sei der Hausarzt nicht richtig verstanden worden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führt aus, anlässlich eines Telefongesprächs habe der Hausarzt ihm gegenüber Aussagen "in dieser Form" in Abrede gestellt. Da die Auskunft durch den Hausarzt bloss im Gutachten erwähnt und nicht weiter dokumentiert sei, dürfe sie nicht verwertet werden. Dazu ist zu sagen, dass die Untersuchung des Beschwerdeführers durch eine Assistenzärztin erfolgte, die sich als wissenschaftliche Mitarbeiterin des IRM und Sachverständige gewohnt ist, Amtsberichte zu verfassen und dabei ihre Wahrnehmungen unverfälscht wiederzugeben. Das Vorbringen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, der das fragliche Telefongespräch nicht direkt mitverfolgt hat und die Aussagen lediglich "in dieser Form" bestreitet, vermag für das Verwaltungsgericht deshalb keinen Zweifel daran zu begründen, dass die im IRM-Gutachten erwähnte Aussage des Hausarztes Dr. D im Ergebnis richtig wiedergegeben wurde. Anzuführen ist, dass selbst wenn auf die

umstrittenen Äusserungen des Hausarztes nicht abgestellt würde, die schlüssigen Erkenntnisse des IRM angesichts der klaren Labor- und der körperlichen Befunde sowie der eigenen Aussagen des Beschwerdeführers nicht erschüttert würden. c) In der Untersuchung durch das IRM wurden sodann auch körperliche Anzeichen eines chronischen Alkoholüberkonsums an der Haut (Teleangiektasien, Rötung der Gesichtshaut) und beim Nervensystem (leichtes Schwanken beim Rombergversuch, leichter Intensionstremor) festgestellt. Auch diese Erhebungen lassen zusammen mit den Laboruntersuchungen und den eigenen Angaben des Beschwerdeführers auf einen chronischen Alkoholüberkonsum schliessen.

E. 5

Der Beschwerdeführer beanstandet, es sei im Rekursverfahren trotz entsprechendem Antrag kein Gegen- oder Obergutachten eingeholt worden. Die Voraussetzungen zur Einholung eines Obergutachtens waren weder im Rekursverfahren gegeben noch sind sie heute erfüllt. Sofern in einem Verfahren bereits unabhängige Experten mitwirkten, drängt sich nämlich nach Lehre und Rechtsprechung die Anordnung eines erneuten Gutachtens nur dann auf, wenn begründete Zweifel an der richtigen Beurteilung einer Sachfrage bestehen (VGr, 29. Oktober 1996, VB.96.00112 E. 3c/aa; Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 25, auch zum Folgenden). Ein Obergutachten ist mithin nur dann sinnvoll, wenn sich das erste Gutachten als unklar, unvollständig oder nicht gehörig begründet erweist, auf Grund der Untersuchungsmaxime neue erhebliche Tatsachen zu berücksichtigen sind oder wenn dem Gutachter die Unbefangenheit fehlte. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Zweifel am IRM-Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Aussagekraft des CDT und der Angaben des Hausarztes wurden in den vorstehenden Erwägungen ausgeräumt. Es erscheint als unwahrscheinlich, dass ein erneutes Gutachten zusätzliche sachdienliche Hinweise ergäbe. Vielmehr erweist sich das IRM-Gutachten vom 21. August 2001 zusammen mit der Ergänzung vom 23. Oktober 2001 als eindeutig und schlüssig. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte für eine Befangenheit der mit der Untersuchung betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter des IRM. Die Vorinstanz durfte demzufolge auf ein Obergutachten verzichten.

E. 6

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 33 Abs. 2 VZV ist die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, lediglich bei der Festsetzung der Entzugsdauer im Zusammenhang mit einem Warnungsentzug von Bedeutung. Demgegenüber wird der Sicherungsentzug ungeachtet der beruflichen Massnahmenempfindlichkeit stets auf unbestimmte Zeit angeordnet (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 VZV). Dies gilt auch für die vorliegend zu beurteilende Verweigerung des schweizerischen Führerausweises. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Hinweise auf die mit der Verweigerung verbundenen beruflichen Konsequenzen sind demzufolge nicht zu berücksichtigen.

E. 7

Anzufügen ist jedoch, dass es entgegen der Auffassung der Vorinstanz, die sich mit dieser Frage nicht auseinandersetzte, im Verfahren betreffend die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises wie auch bei der Anordnung eines Sicherungsentzugs nicht unerheblich ist, ob der betreffende Lenker bisher verkehrsauffällig geworden sei oder nicht. Wer bereits wiederholt des Fahrens in angetrunkenem Zustand überführt wurde, scheint offensichtlich das Lenken von Fahrzeugen und den Konsum von Alkohol nicht klar trennen

zu können. Umgekehrt stellt der Umstand, dass vorliegend der Beschwerdeführer bisher in der Schweiz nicht verkehrsauffällig geworden ist, ein - angesichts der erst zweijährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie der hohen Dunkelziffer allerdings bloss schwaches - Indiz zu seinen Gunsten dar. In Anbetracht des klaren Befunds des IRM vermag dieser Umstand vorliegend die Schlussfolgerung, der Beschwerdeführer sei mehr als jede andere Person gefährdet, in angetrunkenem Zustand ein Fahrzeug zu führen, nicht umzustürzen. Es besteht auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit keine Veranlassung, von der vertretbaren Beurteilung durch die Vorinstanzen abzuweichen und dem Beschwerdeführer als mildere Massnahme unter Auflagen den schweizerischen Führerausweis zu erteilen, zumal sich die angebliche vom Beschwerdeführer eingehaltene Alkoholabstinenz nicht durch einen normalisierten CDT-Wert belegen liess. Angesichts der trotz zweimaliger Aufforderung zur Sistierung bzw. Reduktion des Alkoholkonsums immer noch deutlich erhöhten CDT-Werte kann dem Beschwerdeführer keine günstige Prognose gestellt werden, sondern muss davon ausgegangen werden, dass er seine Neigung zu übermässigem Alkoholkonsum nicht selbstständig zu überwinden vermag. In Anbetracht der beschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts (vgl. oben Erwägung 1b) besteht somit kein Anlass, von der Beurteilung der Vorinstanzen abzuweichen.

E. 8

Mit einem Sicherungsentzug ist zwingend eine Probezeit von mindestens einem Jahr zu verbinden (Art. 17 Abs. 1 bis SVG). Angesichts der engen Verwandtschaft mit der vorliegenden Verweigerung des schweizerischen Führerausweises rechtfertigt sich auch hier eine derartige Probezeit. Grundsätzlich ist die Probezeit so lange als nötig und so kurz als möglich anzusetzen. a) Der Beschwerdeführer rügt die unrichtige Anwendung dieser Bestimmung. Es gehe nicht an, den um eine Umschreibung seines ausländischen Ausweises nachsuchenden Beschwerdeführer schlechter zu behandeln als die von einem Sicherungsentzug betroffene Person, bei welcher die bis zur Abklärung von Ausschlussgründen verstrichene vorsorgliche Entzugsdauer an die Probezeit angerechnet werde. b) Die Probezeit beim Sicherungsentzug bzw. bei der Verweigerung des Führerausweises ist eine absolute Sperrfrist. Erst nach deren Ablauf kann der Ausweis bedingt und unter angemessenen Auflagen (wieder bzw. neu) erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist das Verschwinden des Entzugs- bzw. des Verweigerungsgrunds und der Nachweis der Heilung. Diesen Nachweis hat der Betroffene durch sein Verhalten während der Bewährungsfrist zu erbringen; im Fall von Alkoholabhängigkeit im Sinn von Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG wird hierfür in der Regel eine mindestens einjährige kontrollierte Abstinenz verlangt (BGE 120 Ib 305 E. 4b; René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N. 2195 und 2198). Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer im Dispositiv der angefochtenen Verfügungen nicht ausdrücklich eine einjährige kontrollierte Alkoholtotalabstinenz auferlegt; die einjährige Probezeit, die dem gesetzlichen Minimum gemäss Art. 17 Abs. 1 bis SVG entspricht, begann auch sogleich mit der Zustellung der Verweigerungsverfügung vom 13. November 2001 zu laufen. Die Erteilung des schweizerischen Führerausweises nach Ablauf der einjährigen Frist wurde aber gemäss Verfügungsdispositiv Ziff. 2 vom günstigen Ausgang einer amtsärztlichen Untersuchung abhängig gemacht und in den Erwägungen zu den zwei angefochtenen Verfügungen wurde ausgeführt, der Amtsarzt empfehle vor einer Neubeurteilung der Fahreignung die "Einhaltung einer Alkohol-Totalabstinenz über einen längeren Zeitraum". In den beigelegten Merkblättern wurde der Beschwerdeführer über die Voraussetzungen zur (Wieder- bzw. Neu-)Erlangung

des Führerausweises und namentlich über die für eine günstige amtsärztliche Untersuchung notwendige ärztlich kontrollierte Alkoholtotalabstinenz informiert. Dies entspricht der Praxis, wie sie auch bei Sicherungsentzügen gehandhabt wird. Entgegen der nicht belegten Behauptung des Beschwerdeführers wird bei Sicherungsentzügen die bis zur Abklärung von Ausschlussgründen verstrichene vorsorgliche Entzugsdauer praxisgemäss nicht an die Probezeit angerechnet. Der Beschwerdeführer wurde demnach im Vergleich zu einer von einem Sicherungsentzug betroffenen Person nicht schlechter behandelt. Auch insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat angesichts der massgebenden Sach- und Rechtslage auf das verkehrsmedizinische Gutachten vom 21. August 2001 bzw. auf die ergänzende Stellungnahme des IRM vom 23. Oktober 2001 abstellen durfte und den Rekurs zu Recht abgewiesen hat, soweit er darauf eintrat bzw. das Rechtsmittel nicht gegenstandslos geworden war. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. ... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.